

unvollständig. In Wahrheit habe die MS Stankov am 25. November 1989 in Terneuzen den Schleusenkomplex passiert; die mit der Ein- und Ausklarierung an der Westschleuse versehene Ausfuhranmeldung sei bei den Beamten eingereicht worden, die auch aus verschiedenen Laderäumen sogenannte „Sichtproben“ entnommen hätten. Am folgenden Arbeitstag der Zollstelle Terneuzen, dem Montag, 27. November 1989, sei die Anzeige vom zuständigen Beamten weiterverarbeitet worden. Dabei sei als Eingangsdatum irrtümlich statt dem 25. November der 27. November eingetragen worden.

- Verstoß gegen das Begründungserfordernis in Artikel 190 EWG-Vertrag: Aus der angefochtenen Kommissionsentscheidung ergebe sich nicht, warum die Kommission die von den Niederlanden vorgelegten Beweismittel nicht für ausreichend erachtet habe.

(¹) ABl. Nr. L 301 vom 8. 12. 1993, S. 13.

Klage des Königreichs der Niederlande gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 26. Januar 1994

(Rechtssache C-28/94)

(94/C 76/31)

Das Königreich der Niederlande hat am 26. Januar 1994 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte des Klägers sind J. W. de Zwaan und J. S. van den Oosterkamp, Zustellungsanschrift: Niederländische Botschaft, 5, rue C. M. Spoo, Luxemburg.

Das Königreich der Niederlande beantragt,

- die Entscheidung 93/659/EG vom 25. November 1993 über den Rechnungsabschluß der Mitgliedstaaten für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 1990 finanzierten Ausgaben (¹) insoweit für nichtig zu erklären, als darin Ausgaben in Höhe von 82 656 019 hfl für Interventionsbutter anerkannt werden,
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

- Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht, insbesondere die Verordnungen (EWG) Nr. 729/70 und (EWG) Nr. 283/72 des Rates: Die Schlußfolgerung der Kommission, die Niederlande hätten kein angemessenes Kontrollsystem eingeführt, um die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 985/68 und (EWG) Nr. 685/69 betreffend die Interventionen auf dem Markt für Butter zu erfüllen, sei unzutreffend. Der Umstand, daß die Gemeinschaftsvorschriften fehlerbehaftet seien — d. h. daß es unmöglich sei, effektiv zu kontrollieren, nach welchem Verfahren Interventionsbutter hergestellt worden sei —, könne den niederländischen Behörden nicht entgegengehalten werden. In Anbetracht des in den Niederlanden geltenden Verbots, NIZO-Butter und

nach dem Halb-und-halb-Verfahren hergestellte Butter in die Intervention zu nehmen, des bei der Intervention angewandten Kontrollsystems, der Kontrollbefunde und des Absatzes von NIZO-Butter auf dem Markt ohne Intervention sei es für die niederländische Regierung unverständlich, worauf die Kommission ihre Erkenntnis stütze, daß „die“ von den Interventionsstellen zwischen 1982 und 1987 angekaufte Butter nach den beiden genannten Verfahren hergestellt sei. Für den kommerziellen Markt habe NIZO-Butter in völliger Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht unbeschränkt hergestellt werden können. Der bloße Umstand, daß nach Darstellung der Kommission der Versuch unternommen worden sei, NIZO-Butter zur Intervention anzubieten, stelle keine Unregelmäßigkeit im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 dar.

- Verstoß gegen allgemeine Rechtsgrundsätze wie das Sorgfaltsprinzip und den Grundsatz der Rechtssicherheit: Das Vorgehen der Kommission bei der Anwendung von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 sei äußerst unsorgfältig gewesen. Aus einer 1987 durchgeführten Systemprüfung habe sich keineswegs ergeben, daß die niederländische Kontrolle der Befolgung der Vorschrift über die Herstellung von Butter aus saurem Rahm fehlerhaft sei oder verschärft werden müsse. In den Richtlinien der Kommission selbst, wie sie in der Mitteilung an den EAGFL-Ausschuß über die Berechnung der finanziellen Folgen bei der Vorbereitung der Entscheidungen betreffend den Rechnungsabschluß enthalten seien, finde sich keine Grundlage für die pauschale Berichtigung in Höhe von 10 %. Die Kommission habe weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht, daß die niederländische Kontroll- oder Durchführungsregelung derart fehlerhaft sei, daß vernünftigerweise vom Bestehen der großen Gefahr eines erheblichen finanziellen Verlustes für den EAGFL ausgegangen werden könne.
- Verstoß gegen Artikel 190 EWG-Vertrag oder jedenfalls gegen wesentliche Formvorschriften: Die Darstellung der Kommission beruhe im wesentlichen allein auf Behauptungen und Thesen allgemeiner Art, die auf keine Belege für gravierende und ernstzunehmende Zweifel an der niederländischen Kontrolle gestützt seien.

(¹) ABl. Nr. L 301 vom 8. 12. 1993, S. 13.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteile des Tribunal de grande instance Charleville Mézières vom 4. Oktober 1993 in den Strafverfahren

Ministère public gegen Jean-Louis Aubertin (Rechtssache C-29/94), Ministère public gegen Bernard Collignon (Rechtssache C-30/94), Ministère public gegen Guy Creusot (Rechtssache C-31/94), Ministère public gegen Isabelle Diblanc (Rechtssache C-32/94), Ministère public gegen Gilles Josse (Rechtssache C-33/94), Ministère public gegen Jacqueline Martin (Rechtssache C-34/94), Ministère public gegen Claudie Normand (Rechtssache C-35/94)

(94/C 76/32)

Das Tribunal de grande instance Charleville Mézières ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

durch Urteile vom 4. Oktober 1993, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 26. Januar 1994, in den Rechtsstreitigkeiten Ministère public gegen Jean-Louis Aubertin, Ministère public gegen Bernard Collignon, Ministère public gegen Guy Creusot, Ministère public gegen Isabelle Diblanc, Ministère public gegen Gilles Josse, Ministère public gegen Jacqueline Martin und Ministère public gegen Claudie Normand um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Führen die Artikel 3 und 3.1 des Gesetzes Nr. 46-1173 ⁽¹⁾ vom 23. Mai 1946 im Hinblick auf das aufgrund der Gemeinschaftsrichtlinie 82/489/EWG vom 19. Juli 1982 ⁽²⁾ ergangene Gesetz Nr. 87343 vom 22. Mai 1987 zu einer Diskriminierung zwischen Gemeinschaftsangehörigen und französischen Staatsangehörigen?

- (¹) Aufgrund dieses Gesetzes wird den Angeklagten zur Last gelegt, einen Friseursalon betrieben zu haben, ohne Inhaber eines (französischen) Abschlußzeugnisses einer Friseurfachschule oder eines (französischen) Meisterbriefs zu sein und ohne daß im Betrieb ein Geschäftsführer angetroffen worden sei.
- (²) Richtlinie 82/489/EWG des Rates vom 19. Juli 1982 über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr für Friseure (ABl. Nr. L 218 vom 27. 7. 1982, S. 24).

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des Tribunal Fiscal Aduaneiro Lissabon (Zweite Kammer) vom 20. Januar 1994 in dem bei diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit Siesse — Soluções Integrais em Sistemas Software e Aplicações, Lda, gegen Director da Alfândega Alcântara

(Rechtssache C-36/94)

(94/C 76/33)

Das Tribunal Fiscal Aduaneiro Lissabon (Zweite Kammer) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 20. Januar 1994, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 26. Januar 1994, in dem bei ihm anhängigen Rechtsstreit Siesse — Soluções Integrais em Sistemas Software e Aplicações, Lda, gegen Director da Alfândega Alcântara um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Kann die Zollbehörde es den Eigentümern der Waren auch nach Ablauf der in Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 4151/88 des Rates vom 21. Dezember 1988 ⁽¹⁾ festgelegten Fristen noch gestatten, die Waren zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anzumelden?
2. Sind in diesem Fall nur die bei der Einfuhr geschuldeten Zölle und übrigen Abgaben sowie die sich aus der vorübergehenden Verwahrung ergebenden Kosten zu zahlen?
3. Darf die Zollbehörde im Fall der Bejahung der ersten Frage nach Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4151/88 diese Genehmigung von der Zahlung eines bestimmten Geldbetrages abhängig machen, der nichts mit den in der zweiten Frage genannten Zöllen, übrigen Abgaben und Kosten zu tun hat und eine Einnahme für den Mitgliedstaat darstellt?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1988, S. 1.

Klage der Französischen Republik gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 26. Januar 1994

(Rechtssache C-37/94)

(94/C 76/34)

Die Französische Republik hat am 26. Januar 1994 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwältinnen Catherine de Salins und Claude Chavance; Zustellungsanschrift: Französische Botschaft, 9, boulevard Prince Henri, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung 93/659/EWG der Kommission vom 25. November 1993 über den Rechnungsabschluß der Mitgliedstaaten für die vom EAGFL, Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 1990 finanzierten Ausgaben ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären, soweit die Kommission es abgelehnt hat, 9 171 526,98 ffrs in bezug auf die Mitverantwortungsabgabe als berücksichtigungsfähige Kosten anzuerkennen;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente stimmen mit denjenigen in der Rechtssache C-411/92 ⁽²⁾ überein.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 301 vom 8. 12. 1993, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 31 vom 4. 2. 1993, S. 8.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des Divisional Court der Queen's Bench Division vom 12. Januar 1994 in dem Rechtsstreit The Queen gegen The Minister of Agriculture, Fisheries & Food, ex parte Country Landowners Association

(Rechtssache C-38/94)

(94/C 76/35)

Der Divisional Court der Queen's Bench Division ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 12. Januar 1994, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 28. Januar 1994, in dem Verfahren The Queen gegen The Minister of Agriculture, Fisheries & Food, ex parte Country Landowners Association, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Sind Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3567/92 der Kommission ⁽¹⁾ und/oder Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 der Kommission ⁽²⁾ dahin auszuulegen, daß sie einen Mitgliedstaat ermächtigen und/oder verpflichten, einen Ausgleichsmechanismus für die Eigentümer von Agrarland nur dann einzuführen, wenn sich ein Schaden für die Grundeigentümer daraus ergibt, daß Prämienansprüche vom Pächter/Erzeuger übertragen und dabei aus der Haltung des Grundeigentümers herausgenommen wurden?
2. Sind Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3567/92 der Kommission und/oder Artikel 39 der Verordnung